

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Das Verfassungsfest in Baden und Sanders Rede zum Verfassungsfeste

[urn:nbn:de:bsz:31-337056](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-337056)

was höher ist, zu Achtung vor meinem eigenen Gewissen, ich danke Dir, o Herr! Siehe her, dieß ist keine Kirche, die ich Dir erbaue, wo ich anbetend vor Dir niederfalle, es ist das Haus des Mannes, der viel an mir verschuldet, der es mit mir entwandtem Gute aufbaute, er trieb mich fort von hier unstät und das bittere Gefühl erlittenen Unrechts in der Brust. Und dieses Haus, wieder ist es mein, und Deine Gerechtigkeit gab es wieder in meine Hände. So sei es denn Dir geweiht, o Herr, dessen Größe mein irdisch Auge heute am klarsten erkennt. Es sei Dir geweiht, daß dem Werke Deiner göttlichen Gerechtigkeit ein Werk der Menschlichkeit, der Liebe entstamme. Was eigennütziger Hochmuth erbaute, diene den Unmündigen, den Armen, und hier mögen in hundert Kinderherzen Dir die reinsten Altäre erbaut werden, Gott der Liebe, Gott der ewigen Gerechtigkeit!

Echo.

Den Dichtern in älterer Zeit gab der Wiederhall in Thal und Gebirg oft Anlaß zu hübschen Verspielen. Ein solches Spiel von Georg Philipp Harsdörfer, einem sehr begabten Dichter des siebenzehnten Jahrhunderts, ist auch dieses:

Frage: Echo, was bringt Unschuld?

Echo: Huld.

Frage: Sag, was bringt die Unschuld mehr?

Echo: Ehr.

Frage: Was hilft wider Ungebuld?

Echo: Geduld.

Also kann ein gut Gewissen
Böse Tage wohl versüßen.

Das Verfassungsfest in Baden

und

Sanders Rede zum Verfassungsfeste.

Am 22. August 1818 gab der Großherzog Carl von Baden, schon kränkelnd und mit schnellen Schritten dem Tode entgegengehend, in dem kleinen Schwarzwaldbade Griesbach seinem Lande eine Verfassung, um, wie es im Eingange derselben heißt, „die Unfern Unterthanen gegebene Zusicherung auf die Art und Weise in Erfüllung zu setzen, wie sie Unserer innern, freien und festen Ueberzeugung entspricht.“ — Diese Verfassung hat des Guten viel ge-

wirkt, auch dadurch viel gewirkt, daß durch sie, daß durch rechtliche, nach ihren Bestimmungen zusammengetretene Ständeversammlungen Böses verhindert, mannigfachem Drucke abgeholfen, mancher üppigen und gewissenlosen Vergewaltung der Geider der Steuerpflichtigen vorgebeugt ist. Das Großherzogthum Baden besteht aus sehr verschiedenartigen Bestandtheilen; die schönsten, fruchtbarsten Ebenen gehörten früher der erloschenen Sturpfalz, ein Theil des reich gesegneten Schwarzwaldes mit seinen Ausläufen war früher bei Oesterreich, auf andern Gegenden lasteten, nicht selten mit schwerer Hand, kleine Herren, Fürsten und Grafen. In sürmischen Zeiten, als Baden, ein Theil des Rheinbundes, dem Glücksstern Napoleons folgen mußte, gewann es jene Besigthümer. Damals herrschte in Baden Carl Friedrich, ein Fürst, dessen edles, ächt menschliches Wohlwollen, dessen treue Volksliebe rühmlich verzeichnet steht in den Blättern deutscher Geschichte. Was ihm die von Eroberungen übervolle Hand Napoleons zuwarf, er wußte es durch edlere Bande als die eisern drückenden des bloßen Gehorsams an sein altes Stammländchen, an die alten Markgraffschaften Baden-Durlach und Baden-Baden zu knüpfen; meisterhafte Gesetze, Einrichtungen von wahrhafter Zweckmäßigkeit bezeichnen fast jedes Jahr seiner Regierung. Aber was er seinem Lande Gutes that, that er als ein unumschränkter Herr, that er aus landesherrlicher Fürsorge, aus angeborener Milde und wie die damals üblichen Redensarten hießen; von einer Anerkennung von Volksrechten, wie sie in Deutschland Rechtsens und mit dem edelsten Blute wohl erworben sind von uralten Zeiten her, konnte zu einer Zeit, wie die der Willkürherrschaft Napoleons war, keine Rede seyn. — Nach den Befreiungskriegen versprach der Artikel 13 der deutschen Bundesakte eine unumwundene Wiederanererkennung der unverwüßlichen und unverjährbaren alten Volksrechte mit den Worten: „In allen Bundesstaaten wird eine landständische Verfassung stattfinden.“ Und in Gemäßheit dieses Versprechens der Bundesakte reichte der verewigte Großherzog Carl seinem Lande, freilich in der Form eines Geschenkes, nicht in der mehr auf dem Rechte begründeten Form eines Vertrages zwischen Fürst und Volk, die Verfassungsurkunde mit dem feierlichen Versprechen für sich und seine Nachfolger, „sie treulich und gewissenhaft zu halten und halten zu lassen.“

Was Carl Friedrich durch seine edle Persönlichkeit zuerst begründet, ein innigeres Aneinanderschließen der verschiedenen Landestheile, ist durch die Verfassung in höherem und bleibendem Sinne zum Theil schon jetzt erreicht worden und wird es mehr und mehr werden, je mehr man, namentlich von Seiten der höchsten Beamten, den Bestimmungen der Verfassung ohne Winkelzüge und Hinterhalte unverbrüchlichen Gehorsam zollt, je mehr man die zur wahren und sichern Begründung der Verfassung, von den Volksvertretern oft genug geforderten Gesetze erläßt und alle Hindernisse der verfassungsmäßigen Gleichheit vor dem Gesetze entfernt. Der Pfälzer, wie der Schwabe, der Schwarzwälder, der Freiburger, die Verfassung gewährt ihnen

gemeinsamen Rechtsschutz, durch die Verfassung weiß jeder Badener, daß, was er zum Erreichen der nothwendigen Staatszwecke aufbringen muß, nicht die Laune ihm abfordert, sondern daß Männer, durch das Vertrauen ihrer Mitbürger gewählt, gewissenhaft die Staatsausgaben prüfen. Die Verfassung, weiß er, ist sein Schutz und Hort gegen Bedrückung und die nur noch allzuhäufig gelübte Beamtenwillkühr, der Verfassung, einer heiligen Waffe, kann er sich bedienen, Unrecht, Bosheit abzuwehren von der Schwelle seines friedlichen Hauses.

Man hat in Deutschland es vielfältig hören müssen, das Volk kümmere sich nicht um sein eigen Wohl oder Wehe, es sei der Ruf nach treuer Wahrung der bestehenden Verfassungen, nach vertragsmäßiger Einführung von Verfassungen in denjenigen deutschen Ländern, die deren noch entbehren müssen, nur das Geschrei Weniger. Papierene Schanzen schalt man hochmüthig die mit so viel heiligen Eiden besiegelten Grundgesetze. Und da bekanntlich die Presse in allen deutschen Ländern mit hundertsfachen Banden gebunden ist, so hatten die ein leichtes Spiel, die da drucken ließen, das Volk will nichts wissen von Wahrung seiner Rechte, vom Fortschritt, von der Abstellung von Mißbräuchen, es hat unbedingtes Vertrauen zu den Beamten, in den Ständeversammlungen wird nur leeres Stroh gedroschen, aus den Schreibstuben allein kommt alles wahrhaft Gute, durch Erlasse, Regierungsverfügungen, Polizeimaßregeln, durch die pflichtmäßige Sorge in den Kanzleisunden wird dem Volke allein genügt, wird wahrhaft Nützliches geschafft. Und die solchen Verdächtigungen der gewissenhaftesten Volksvertreter, die diesem eitlen Selbstlob widerreden wollten, nur zu oft mußten sie die Hand der Censur vernichtend und verstümmelnd hinsfahren sehen über ihr männlich Wort.

Der 22. August 1843 hat es bewiesen, daß in Baden die Verfassung mehr ist als eine papierene Schanze, mehr ist als Goldberg bloß, das Kinder achtlos am Wege liegen lassen, oder es zu kindischem Spiele mißbrauchen. Jüge erstfer Männer füllten die Straßen aller badischen Städte, kein Dorf war, wo sie nicht Eichenkränze für das Bildniß des Großherzogs Carl gewunden hatten, Glockenklänge grüßten sich von Thurm zu Thurm im Lande, die Kirchen saßten kaum die Zahl derer, die zu frommen Dankgebeten eilten, in Hunderttausenden von Abdrücken ward die Verfassungs-urkunde vertheilt, daß kein Bauernhaus im Lande sei, wo sie nicht zu finden, daß kein Knabe heranwache, der nicht auch in ihr Lesen gelernt habe. Es war eine würdige Feier, diese Feier des funfundzwanzigjährigen Bestehens der Verfassung, darum so würdig, weil sie so allgemein war, daß sich nur einige höhere Staatsdiener, Civil- und Militärstaatsdiener von ihr ausschlossen. Einen wichtigen Theil dieser Feier bildete aller Orten die Ablegung der Verfassungsurkunde selbst und dann die Festreden, die zu halten die freisinnigen und für muthige Wahrung der Volksrechte besorgten Abgeordneten eingeladen waren; so hielt der Aelteste der Abgeordneten,

v. Isstein, so hielten Baffermann, Hecker, Rindeschwender, Richter und viele Andere der hohen Feier würdige Reden, und der Abgeordnete Mathy hat sich das Verdienst erworben, diese Reden und die besten auf die Feier bezüglichen Gedichte zu sammeln, daß sie ein bleibend Denkmal des Geistes seyen, in dem Badens Bürger an ihrer Verfassung halten.

Unter diesen Reden ist besonders die, welche der Abgeordnete Sander in dem Städtchen Gernsbach hielt, durch ihre männliche Beredsamkeit, durch ihre meisterhafte Bezeichnung der Vorzüge des Verfassungsstaates ausgezeichnet, und so möge sie auch eine Zierde dieses Buches seyn, das sich die Verbreitung freisinniger Grundsätze zur schönsten Aufgabe stellt. Als bekannt darf wohl Sanders bedeutende Stellung in der badischen Volkskammer, sein unablässiges Kämpfen, daß die Verfassung treulich gehalten werde, sein stetes Mahnen an die Erfüllung gegebener Versprechungen und die Kränkungen, die er seiner unabhängigen Wahrheitsliebe wegen erdulden mußte, vorausgesetzt werden. Isstein, der feurige Greis, der unermüdlische Volksfreund nennt Sander gern seinen Sohn, neben diesem Lobe scheint jedes andere überflüssig.

Sanders Rede lautet so:

Was ist es wohl, was heute Morgen diese zahlreiche Menschenmenge herbeiführte? Was drängt das Volk? Was wogt die Stadt? Was ist es wohl, was diese hochansehnliche Versammlung hier vereinigt? Das muß wohl ein hohes, freudiges Ereigniß seyn! So ist es auch. Wir, die Bürger von Gernsbach, wir, die Bürger des Murgthales feiern heute das fünfundschwanzigjährige Jubiläum unserer Verfassung. Heute vor fünfundschwanzig Jahren war es, wo der Großherzog Karl, eingedenk seiner Zusicherungen und von der Ueberzeugung beseelt, daß es einem wahrhaft edlen Fürsten gezieme, die seinem Volk in der Stunde der Gefahr gethanen Versprechen und Zusicherungen auch dann zu halten, wo das aufgestandene Volk die Gefahr bekämpfte, und mit schweren Opfern, mit Gut und Blut besiegt hat; heute vor fünfundschwanzig Jahren war es, wo der hochherzige Großherzog Karl dem badischen Volke seine landständische Verfassung erteilte.

Wenn es nun ein schöner, insbesondere im gesammten deutschen Vaterland geltender Brauch ist, für alle wichtigen und freudigen Ereignisse im Privatleben, wie im öffentlichen, ihren fünfundschwanzigjährigen Bestand zu feiern, so war es gewiß am badischen Volke, den fünfundschwanzigjährigen Bestand seiner Verfassung, seiner Rechte und Freiheiten im Staate zu feiern. Ueberall im Vaterland und ausgegangen vom Volk wird daher heute dieser Festtag gefeiert. Kein braver, selbstständiger Badener bleibt zurück, und so hat sich auch Gernsbach und das ganze herrliche Murgthal auf eine würdige, Herz und Geist erhebende Weise dieser Feier angeschlossen. Und wenn mir, dem vieljährigen Abgeordneten des Murgthales, der ehrenvolle Ruf wurde, mit meinen schwachen Worten die Gefühle von Ihnen Allen auszudrücken, die Sie heute befehlen, so nahm ich diesen

Ruf um so freudiger an, als er mir eine öffentliche Gelegenheit darbot, mit meinen geringen Kräften zur Verherrlichung dessen beizutragen, was, wie die Verfassung, jedem Badener das Höchste und das Heiligste ist, was die Grundlage des Staates ist. Sicherlich verdient es aber unsere Verfassung, vom Volke hoch und heilig gehalten zu werden. Wohl ist das uneingeschränkte bloße Königthum eine menschliche Einrichtung, die in der damit verbundenen Stetigkeit und Ordnung, zumal bei einer ausgezeichneten Persönlichkeit an der Spitze, manches Große bewirkt und schafft. Aber in Nichts eingeschränkt, nur von seinem alleinigen Willen, nur von seinem bloßen Bestand für sich ausgehend, ist es kein Recht, sondern nur eine Macht, die sich am Ende nur durch Gewalt und durch die Furcht des unterworfenen und unterwürfigen Volks, nicht aber durch die Liebe und aufopfernde Anhänglichkeit des durch die Repräsentativverfassung zu einem gemeinsamen Staatsganzen mit dem Königthum verbundenen Volks aufrecht erhält. Will man das Königthum auf eine feste Weise an die Spitze von aufgeklärten Völkern stellen, so ist das sicherste Mittel, seine Rechte so zu bestimmen, daß sie den ewig unwandelbaren Grundfägen des Vernunftrechts und der menschlichen Freiheit nicht widerstreiten, und daß einen freien vernünftigen Mann nichts abhält, sich ihm anzuschließen und zu unterstützen. Dieses geschieht, und geschieht im Königthum nur durch eine landständische Verfassung, mit den darin ausreichend bestimmten Rechten des Volks, und dieses ist vor fünfundzwanzig Jahren bei uns durch unsere Verfassung geschehen.

Den Fürsten, als das unverlegliche Staatsoberhaupt, an die Spitze des Staates stellend, ertheilt ihm unsere Verfassung, und vereinigt in ihm alle Rechte der Staatsgewalt, die er aber nur unter den Schranken der Verfassung auszuüben hat. Dem Volke dagegen ertheilt sie vor Allem die Rechtsgleichheit sämmtlicher Bürger vor dem Gesetz, die Sicherheit seines Eigenthums, und den Schutz des Gesetzes für jeden, unter Ausschluß aller Willkür. Durch seine Landstände ertheilt sie dem Volke die wahrhaftige Theilnahme an der Gesetzgebung nicht durch bloßen leeren Rath, dessen Einholung man nicht verlangen und dessen Befolgung man nicht anfordern darf, sondern durch wirkliche Zustimmung mit Ja, und wenn nöthig — auch mit Nein. Sie ertheilt ihm in den Ständen das Steuerwilligkeitsrecht, die Controlirung des gesammten Staatshaushalts und der ganzen Staatsverwaltung mit dem Rechte der Beschwerde und selbst der Anklage gegen jede Verletzung verfassungsmäßiger Rechte der Gesammtheit und jedes Einzelnen, welche durch die Regierung geschehen wäre.

So werden die Rechte des Regenten höher gestellt, und so wird ihm in den Landständen eine fortwährend lautere und bessere Quelle der Wahrheit und eine einbringlichere Nachweisung des durch den Lauf der Zeiten nöthig werdenden Fortschritts dargereicht, als wenn er solche nur durch seine Beamten hören und vernehmen soll.

So ist der Bürger ein gleichberechtigtes Glied der Staatsgesell-

schaft, und nicht ein bloßer unterworfenener Unterthan, der rechtlos ist, und dessen Pflichten willkürlich bestimmt werden können, ohne daß er nur eine Stelle hat, wo er gegen Verletzung von Oben klagen kann.

So steht das Volk durch seine Vertreter nicht über, nicht in dem Königthum, sondern neben ihm, als Mitstimmender in dem was im Staat als Gesetz gelten soll, in dem was der Staat zu seinen Bedürfnissen nöthig hat, als Wächter der Organe der Regierung. So wird der Staat erhoben und gekräftigt, weil durch Beziehung des Volks zu allen öffentlichen Angelegenheiten des Staates auch alle Kräfte und Mittel des Volks zum öffentlichen Wohl nutzbar gemacht werden. Dessen sind alle Länder Europa's Zeugen, in denen durch eine Repräsentativverfassung die Macht des Staates verdoppelt und zugleich auf das Festeste begründet wird, und dessen ist unsere eigene Geschichte die laute Zeugin.

Obgleich ein zwar gesegnetes aber ein kleines Land, haben wir doch seit Einführung der Verfassung zum Besten des Landes Ausgaben gemacht und die Mittel dazu gefunden, die wir nicht gemacht und gefunden hätten, wenn wir keine das Wohl der Bürger begründende Verfassung besäßen. Wir haben die Leibeigenschaftsabgaben, den letzten Rest der Leibeigenschaft selbst, abgeschafft, die alten, auf dem Grund und Boden ruhenden Horigkeitslasten aufgehoben, die Frohnden verbannt, den Zehnten abgelöst, und dazu große Mittel aus den Landessteuern verwendet. Trotz dieser großen Ausgaben neben den vielen des laufenden Dienstes hat sich aber unser Credit erhalten, weil er auf der Ordnung und der Durchsichtigkeit unsers Staatshaushalts ruht und es durch Verwilligung der Staatseinnahmen und Ausgaben von den Ständen aus durch unsere Verfassung verbürgt ist, daß das Wohl der Gesamtheit die Ausgaben des Staates zu leiten und zu begründen hat. Aber nicht nur Ordnung im Staatshaushalt besteht, sondern wir sind auch durch unsere Verfassung in den durch die neuere Zeit angeforderten bessern Gesetzen und Einrichtungen in Deutschland am Weitersten vorangeschritten. Wir besitzen unter Andern eine auf Oeffentlichkeit und Mündlichkeit gebaute Prozeßordnung und unsere Gemeindeordnung ist ein freisinniges Werk, welches in der Unabhängigkeit der Gemeinden von der Vormundschaft der Verwaltung eine feste Grundlage der selbstständigen Bildung und Stellung des Bürgers schafft und darreicht.

Wenn wir aber alle diese Fortschritte in den ersten fünf und zwanzig Jahren unserer Verfassung sehen, so dürfen wir mit Zuversicht hoffen, daß die Zukunft noch weiteren Fortschritten zuführen wird. Nach mangelt uns Manches, was als eine unbedingte Anforderung der Zeit und als eine notwendige Folge des Repräsentativsystems uns nicht mehr auf die Länge vorenthalten werden kann. Eine zweckgemäße Reform des Gewerbeswesens, Trennung der Justiz von der Verwaltung, Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Gerichtsverfahrens, und vor Allem die Pressfreiheit, die Wächterin und sicherste Bürgschaft für die Verfassung selbst fehlt uns noch und wird uns

in Bälde werden, weil überall bei uns und in Deutschland die Zeit mächtig und laut ihr „Vorwärts“ ruft.

Vor diesen Fortschritten hat aber Niemand zu bangen, denn das ist gerade die hauptsächlichste Wohlthat der beschränkten Monarchie, daß ihre Fortschritte überall auf dem Wege friedlicher Reform, und nicht gewalthätiger Staatsumwälzung geschehen, daß sie mit Ruhe und Umsicht erlangt, mit reifer Ueberlegung eingeführt werden, und in Uebereinstimmung aller Staatsgewalten gegeben, eben dadurch auch die Zufriedenheit Aller erwerben und besitzen. Mag es dabei über das Maß und die Richtung dieser Fortschritte zwischen den vorwärts strebenden Vertretern des Volks und zwischen den zurückhaltenden Organen der Regierung Kämpfe und Zerwürfnisse selbst ernstlicher Art geben, so werden sie immer auf dem Boden der Verfassung und in ihren Wegen ausgefochten. Der Thron bleibt davon unberührt und die Verwaltung geht ihren gewöhnlichen Gang fort. Und wird auch zu Zeiten die vorwärtsstrebende Richtung, wie sie in den Kammern von 1819 und 1831 bestand, zurückgeworfen, so erhebt sie sich in ihrer Nachhaltigkeit, Zähigkeit und rechtlichen Begründung ihrer Verlangen und Anforderungen, wie z. B. in der Kammer von 1842, nur um so eifriger und kräftiger, und gewinnt immer am Ende den Sieg, weil auf ihrer Seite Recht und Verfassung, Gemeinwohl und bürgerliche Freiheit, gepaart mit weiser Mäßigkeit und standhafter Festigkeit steht.

Dem Thron, der die Verfassung schützt und aufrecht erhält, die Treue; den Ministern — Unterstützung im Guten, mannhafter, ausdauernder Widerstand im Bösen; dem Volke — redliche Pflichterfüllung und Aufopferung eigenen Interesses: Das war immer das Lösungswort aller braven badischen Volksabgeordneten, und soll und wird es bleiben, weil mit ihm, aber auch nur mit ihm alles Schlimme verhindert und alles Gute herbeigeführt wird.

Daß aber alles dieses in seiner tiefen Bedeutung für die öffentlichen Zustände des Vaterlands von uns erkannt, daß alles dieses vom gesammten badischen Volke in seiner durch seine freisinnige Verfassung vor allen deutschen Bruderstämmen vorangeschrittenen politischen Bildung und Mündigkeit ganz wohl begriffen wird, das beweist die heutige allgemeine Feier des fünfundschwanzigjährigen Verfassungstags an allen Orten im Vaterland, von allen selbstständigen Bürgern im Vaterland. Das badische Volk kennt seine Rechte und Freiheiten, und wird sich fortan in Freud' und Leid um sie zusammenscharen, und legt darin zugleich die beste Bürgschaft für den Fortbestand und für die wahrhaftige Durchführung und Ausbildung unserer Verfassung öffentlich zu Tage.

Das badische Volk weiß aber auch, daß es dem hochherzigen Großherzog Karl für die Ertheilung unserer freisinnigen Verfassung Lob und Preis schuldig ist. Es weiß ihm Dank dafür, daß er nicht bei bloßen Versprechen und guten, aber immerhin ungewissen Willensversicherungen stehen geblieben, sondern zur That, zur Erfüllung seiner Zusicherungen geschritten, und damit dem Volke eine feste Hand-

habe für seinen und seiner Nachkommen guten Willen in der Verfassung und in den verfassungsmäßigen Rechten des Volks ertheilt hat.

Und weil es dieses weiß, so erschallt aus eines jeden braven Badeners Brust, aus eines jeden selbstständigen Bürgers Herz, dem Andenken des Großherzogs Karl, dem Vater der Verfassung, und unserer Verfassung ein dreimaliges Hoch!!

Spanische Sprichwörter.

Ein matt und müder Wandersmann
Der nicht zu Pferde kommen kann,
Der nimmt auch wohl den Esel an.

D scherze mit dem Esel nicht,
Er schlägt den Schwanz dir in's Gesicht.

Einigen steht Stehlen frei,
Ihr Name decket Dieberei.

Daß er nichts weiß, das weiß ein weiser Mann
Ein Narr der meint, daß er Alles kann.

Vom Lügen gibt man keinen Zoll,
Drum ist das Land davon so voll.

Ende eines Trauerspielles.

(Die Scene ist in einem finstern Walde.)

Der Einsiedler. Wo willst Du hin, Pflichtvergessene?

Die Prinzessin. Laß' mich, Grobian!

Der Einsiedler. Gott, ich bin erkannt — stirb Unglücklicher!
(Er ersticht sich.)

Ein höflicher Jüngling.

Eine Dame fragte scherzend einen jungen Mann, ob er nach ihrem Tode auch ihrer Leiche folgen werde. — Mit dem größten Vergnügen, antwortete der Höfliche.

Eine seltene Schönheit.

Es erzählte Jemand von einem Manne, er habe einen so großen Mund und so lange Ohren, daß er sich oft, wenn er lache, in dies selben beiße.